



DAS  
**BAYERISCHE**  
BAUGEWERBE

# BLICKPUNKT BAU



**5** | 2019

**BEILAGEN:**

Winterbau-Merkblatt 2019/2020  
Rahmenabkommen Mobilfunk  
Unternehmer-Info Bau  
Steuerrecht 9/2019:  
Förderung Mietwohnungsneubau



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Bundeskabinett hat am 9. Oktober die Wiedereinführung der Meisterpflicht in zwölf Handwerken beschlossen. Besonders erfreulich ist, dass nach ausführlicher Prüfung aller verfassungs- und europarechtlichen Aspekte durch das Bundeswirtschaftsministerium hinsichtlich der Fliesenleger, der Estrichleger und der Beton- und Werksteinhersteller die Notwendigkeit anerkannt wurde, diese in die Anlage A zurückzuführen. Damit wird unsere Argumentation, dass es gerade im Baubereich unter den Gesichtspunkten Sicherheit und Verbraucherschutz auf die Verlässlichkeit der ausführenden Unternehmen besonders ankommt, bestätigt. Es liegt jetzt an Bundestag und Bundesrat, die vor allem von den bayerischen Fliesenlegern angestoßene Initiative zur Wiedereinführung der Meisterpflicht möglichst noch in diesem Jahr umzusetzen. Auch wenn aktuell ohne Meister tätige Betriebe Bestandsschutz haben, wird dies mittelfristig wieder zu mehr Qualität und damit zu mehr Verbraucherschutz in den betroffenen Handwerken führen.

Beherrschendes Thema der vergangenen Wochen war jedoch das geplante Klimaschutzgesetz der Bundesregierung. In der kritischen Diskussion um die Bepreisung von Kohlendioxid sind wichtige Weichenstellungen für den Gebäudebereich ein wenig untergegangen: so soll es – was das Baugewerbe immer gefordert hat – bei den derzeit geltenden energetischen Standards bleiben. Nur so kann Bauen und Wohnen einigermaßen bezahlbar bleiben. Wie eine jüngst von ZDB und der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen veröffentlichte Studie belegt, würde die Anhebung der derzeit nach der Energieeinsparverordnung 2016 geltenden Standards auf Effizienzhaus 40 Niveau die Bauwerkskosten um 260,00 Euro/m<sup>2</sup> verteuern – und das bei einem Energieeinsparpotential von nur 18 kWh/m<sup>2</sup> pro Jahr. Deutlich effektiver ist es, am Gebäudebestand anzusetzen. Und auch hier greift die Bundesregierung unsere Forderung auf und will endlich die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung ernsthaft angehen. Jetzt wird es auf eine effektive Umsetzung ankommen. Wir bleiben dran!

Im Rahmen der Klimadiskussion rückt auch die CO<sub>2</sub>-Bilanz von Baustoffen verstärkt in den Fokus. Gerade Holz wird in der politischen Diskussion immer wieder pauschal als das Maß der Dinge propagiert. Hier bedarf es einer differenzierten Betrachtung. Das beginnt schon damit, dass viele vermeintliche Holzgebäude im Holz-Rahmenbau mit einem oftmals nur geringen Holzanteil entstehen. Außerdem spielen die Lebensdauer der Gebäude und die Transportwege eine nicht zu unterschätzende Rolle. Vom Freistaat Bayern fordern wir daher, dass er sich grundsätzlich baustoffneutral verhält. Ein eventuelles Überangebot an heimischem Holz in Folge des „Waldsterbens 2.0“ wird den Holzpreis weiter drücken. Eine zusätzliche Subventionierung des Holzbaus, wie sie zum Beispiel in München praktiziert wird, ist in dieser Situation geradezu widersinnig. Grundsätzlich gilt: Jeder Baustoff hat Vor- und Nachteile. Ziel muss es immer sein, Baustoffe so zu verwenden, dass sie ihre Vorzüge optimal zur Geltung bringen und die Schwächen möglichst wenig zum Tragen kommen. Hybride Bauweisen, also zum Beispiel die Kombination von Massivbaustoffen und Holz, können eine intelligente Lösung darstellen. Hierauf sollten sich auch Massivbaubetriebe einstellen.

Ihr  
Andreas Demharter

## Impressum

Informationsdienst für das  
Bayerische Baugewerbe:  
**BLICKPUNKT BAU**  
ist der Informationsdienst für die  
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen zusammen-  
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen im Internet:  
[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Der Bezugspreis ist  
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Herausgeber:**  
Service- und Verlagsgesellschaft des  
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31 | 80336 München  
Telefon 0 89/76 79 -119  
Telefax 0 89/76 79 -154

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31 | 80336 München

**Anzeigen:**  
Abt. Kommunikation und Medien  
Bavariaring 31 | 80336 München

**Grafisches Konzept:**  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

**Satzstellung:**  
Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

**Druck:**  
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried  
[www.voegel.com](http://www.voegel.com)

**Erscheinungsweise:**  
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise  
nur mit Genehmigung des Verlages  
und unter Quellenangabe gestattet.

**Titelseite:** Worldskills-Stuckateur  
Tobias Schmider, Bild: ZDB/Jonas Reidel

## AKTUELLES

Betrieb von Baumaschinen in Luftreinhaltegebieten .....	4
Worldskills 2019 Deutsches Nationalteam erfolgreich in Kasan .....	5
Präsident Schubert-Raab für besondere Verdienste um bayerische Wirtschaft geehrt .....	6

## RECHT

BGH Keine vorkalkulatorische Preisfortschreibung bei Mengenerhöhungen .....	8
Vergabe Bieter-AGB führen nicht zwingend zum Ausschluss .....	9
Vergabehandbuch Bund (VHB) aktualisiert .....	10
Verjährung prüfen! .....	10

## STEUERN

Dienstwagen Garagenkosten mindern Nutzungswert des Fahrzeugs nicht .....	12
Absetzung für Abnutzung von Gebäuden Kaufpreisaufteilung .....	12
Aus unserer Arbeit Sonderabschreibung für den Mietwohnungsbau (§ 7 b EStG) auch für Mieterbeiterwohnungen? .....	13
Steuerbonus für Handwerkerleistungen .....	14

## TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2020 .....	15
Geringfügige Beschäftigung und Arbeit auf Abruf Fiktive Wochenarbeitszeit bei fehlender Vereinbarung .....	16
Gewerkspezifische Sicherheitspakete Für Unternehmen kostenfrei bestellbar .....	16

## WIRTSCHAFT

Multiplikatoreffekt öffentlicher Investitionen .....	17
Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2018/2019“ Aktuelle Zuschlagsätze auf den Betriebsmittellohn .....	18

## BERUFSBILDUNG

Fit for Work Ausbildungschance für Betriebe und Talente .....	19
Ausbildungs- und Fachkräftereport der Bauwirtschaft .....	20
Meisterprüfungsstatistik 2009 bis 2018 .....	21

## TECHNIK

Umsetzung des Radon-Maßnahmeplans Vom Luftkurort zum Radonvorsorgegebiet? .....	22
Entsorgung von KMF-Abfällen .....	23
Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes Ab sofort kostenlos zu beziehen .....	24

## FACHGRUPPEN

27. ZDB-Sachverständigenseminar für Straßen- und Tiefbauer .....	24
Weiterbildung zum Fachingenieur / Fachbauleiter „Pflasterbau“ .....	25
Kompakte Asphaltbefestigungen .....	25
ZTV E-StB .....	26
Neues Handbuch zur ZTV BEA-StB .....	27
Fachverband Fliesen und Naturstein veröffentlicht überarbeitete Merkblattsammlung .....	28
Herstellung von Betonwerksteinen, Werkstieptreppen und Terrazzoböden .....	29
Bundesverbandes für Ausbau und Fassade Joachim Lehnert neuer stellvertretender Vorsitzender .....	30
Bauen mit IQ-Mitglieder: O-Ton Interview .....	32

## VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe .....	33
--	----

## 3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. (FH) Adolf Kugelmann Vorsitzender der Fachgruppe Hoch- und Massivbau .....	34
--	----

## Betrieb von Baumaschinen in Luftreinhaltegebieten

Die Bayerische Luftreinhalteverordnung regelt die Anforderungen an den Betrieb von Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 19 kW. Seit Anfang 2019 gelten diese Anforderungen für alle Gebiete in Bayern mit Luftreinhalteplänen.

Die Bayerische Luftreinhalteverordnung galt bei ihrem Inkrafttreten 2017 nur für Gebiete mit Umweltzonen. Seit Anfang des Jahres sind auch alle Regionen betroffen, in denen Luftreinhaltepläne gelten. Das sind fast alle größeren Städte in Bayern. Eine Übersicht über die bayerischen Luftreinhaltepläne finden Sie auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Derzeit generell ausgenommen von den Einschränkungen beim Betrieb von Baumaschinen sind Baustellen mit einem Auftragsvolumen von höchstens 500.000 Euro oder Baustellen, die nicht mehr als drei Monate in Betrieb sind. Diese Ausnahme ist allerdings bis Ende 2020 befristet.

Soweit eine Ausnahmeregelung nicht greift, dürfen in den betroffenen Gebieten Baumaschinen nur betrieben werden, wenn sie

- bei einer Leistung von 19 kW bis weniger als 37 kW Stufe III A der Richtlinie 97/68/EG oder
- bei einer Leistung von 37 kW bis 560 kW die Stufe III B der Richtlinie 97/68/EG einhalten.

Baumaschinen, die diese Anforderungen nicht einhalten, dürfen in den betroffenen Gebieten nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Partikelminderungssystem ausgerüstet sind.

Im Einzelfall kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bis Ende 2020 Ausnahmen zulassen. Ausnahmen sind insbesondere möglich, wenn aus technischen Gründen eine Nachrüstung mit Partikelfilter nicht möglich ist, die Kosten der Nachrüstung in Abwägung zu der durch die Häufigkeit des Einsatzes der Baumaschine in einem Luftreinhaltegebiet zur erwarteten Luftbelastung erkennbar außer

Verhältnis stehen oder wenn eine wirtschaftliche Existenzgefährdung des Unternehmers droht.

Außerdem gibt es eine Ausnahmeregelung für Baustellen, auf denen von Unternehmen drei oder mehr Baumaschinen mit einer Leistung ab 19 kW eingesetzt werden.

Der fahrlässige oder vorsätzliche Betrieb einer nicht den Voraussetzungen entsprechenden Baumaschine in den betroffenen Gebieten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 3.500 Euro belegt werden kann.

@ Andreas Demharter  
demharter@lbb-bayern.de



# Deutsches Nationalteam erfolgreich in Kasan

Mit der Abschlussveranstaltung am 28. August gingen die diesjährigen Berufsweltmeisterschaften im russischen Kasan zu Ende. Das Nationalteam des Deutschen Baugewerbes kehrt mit zwei Gold- und einer Bronzemedaille nach Deutschland zurück, sowie mit zwei „Medallions for Excellence“.

### Zwei mal Gold, ein Mal Bronze

Für das Nationalteam Deutsches Baugewerbe gab es Grund zum Jubeln. Das Team war mit zwei Gold- und einer Bronzemedaille sowie zwei „Medallions for Excellence“ überaus erfolgreich. Janis Gentner (21) aus Aalen in Baden-Württemberg gewann Gold im Wettbewerb der Fliesenleger und wurde als bester deutscher Teilnehmer mit der Medaille „Best of Nation“ ausgezeichnet. Die Beton- und Stahlbetonbauer Julian Kiesel (20) aus Mallersdorf-Pfaffenberg in Bayern und Niklas Berroth (21) aus Sulzbach-Laufen gewannen eine Bronzemedaille.

### Zwei Medallions for Excellence

Maurer Christoph Rapp (22) aus Schemmerhofen in Baden-Württemberg erkämpfte sich einen hervorragenden fünften

Platz und erhielt für seine Leistungen eine Medallion for Excellence. Stuckateur Tobias Schmider (21) aus Windelsbach in Bayern wurde Siebter und erhielt ebenfalls eine Medallion for Excellence.

### Worldskills 2019

1.354 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus über 63 Nationen und Regionen haben vom 22. bis 27. August 2019 in Kasan bei der WM der Berufe in 56 verschiedenen Wettbewerbskategorien um Medaillen gekämpft. Präzision und Genauigkeit sowie Nervenstärke und Konzentration entschieden über Gold, Silber und Bronze. Rund 250.000 Besucher und Besucherinnen haben an den vier Wettbewerbstagen den jungen Wettkämpfern über die Schulter geschaut. 39 deutsche Teilnehmerinnen und Teilnehmer starteten in 34 Berufen.

Das deutsche Nationalteam wird von folgenden Partnern unterstützt: 123erfasst GmbH, an BRZ Deutschland GmbH, an die Collomix GmbH, die Deutsche Poroton, an Quick mix, an STABILA Messgeräte, an VHV Versicherungen, an die Adolf Würth GmbH & Co. KG sowie die Zertifizierung Bau. Das Team trainiert in Outfits von cws boco.

📺 Aktuelle Videos zum Training der Betonbauer und Maurer finden Sie auf unserem Youtube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“.

@ Dr. Daniel Bambach  
bambach@lbb-bayern.de



© ZDB  
Fliesenleger Janis Gentner (21) aus Aalen gewann Gold für Deutschland.



© ZDB  
Die „Medallion of Excellence“ ging an Stuckateur Tobias Schmider (21) aus Horgau in Bayern.



© ZDB  
Maurer-Europameister Christoph Rapp (22) aus Schemmerhofen wurde mit der „Medallion of Excellence“ ausgezeichnet.



© ZDB  
Die Bronzemedaille im Betonbau ging an Niklas Berroth (21) aus Sulzbach-Laufen und Julian Kiesel (20) aus Mallersdorf-Pfaffenberg in Bayern.

# Präsident Schubert-Raab für besondere Verdienste um bayerische Wirtschaft geehrt

Die Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft wird pro Jahr höchstens an 25 Personen verliehen. Im Oktober war darunter unser Präsident, Wolfgang Schubert-Raab.

Die Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft ist die wichtigste Auszeichnung des bayerischen Wirtschaftsministeriums.

Sie wird seit 1974 an Personen verliehen, die sich besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft erworben haben. So in diesem Jahr an unseren Präsidenten, Wolfgang-Schubert-Raab – für seine unternehmerische Verantwortung und für sein ehrenamtliches Engagement.

Bei der Verleihung lobte Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger:

„Ich danke Ihnen im Namen des Freistaat. Sie haben viel für unsere Heimat Bayern getan – mit viel Herzblut, Engagement und Leidenschaft. Sie übernehmen Verantwortung – für Unternehmen und Beschäftigten, gerade auch für Ihre Auszubildenden. Sie sorgen für Wertschöpfung vor Ort. Darüber hinaus engagieren Sie sich im Ehrenamt, in den Vereinen, in den Organisationen der Wirtschaft, im sozialen und kulturellen Bereich. Mit Ihrem Einsatz steht und fällt unser Gemeinwesen! Ein herzliches Dankeschön für Ihren unbezahlbaren Einsatz!“

@ Dr. Daniel Bambach  
bambach@lbb-bayern.de



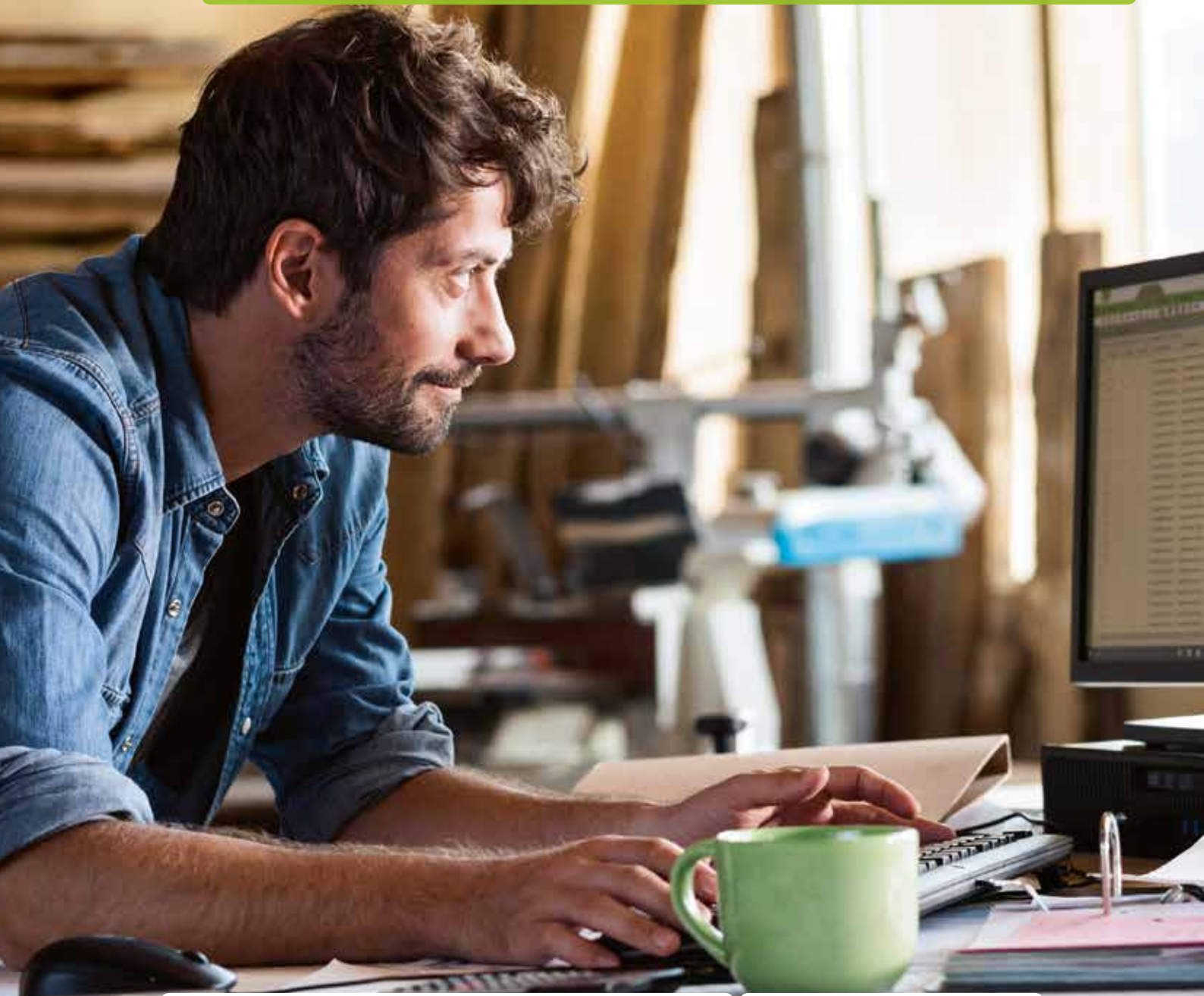
Unser Präsident Wolfgang Schubert-Raab mit Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger.

© StMWi/E-Neureuther

Dank digitaler Vernetzung mit Kunden,

Behörden und meinem Steuerberater werden viele

**Geschäftsabläufe einfacher.**



Die digitalen DATEV-Lösungen vernetzen alle Geschäftspartner mit Ihrem Unternehmen – Kunden und Lieferanten ebenso wie Finanzamt, Krankenkasse und andere Institutionen. So schaffen Sie durchgängig digitale Prozesse und vereinfachen die Abläufe in Ihrem Unternehmen. Informieren Sie sich im Internet oder bei Ihrem Steuerberater.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

[Digital-schafft-Perspektive.de](https://www.digital-schafft-perspektive.de)

## BGH

### Keine vorkalkulatorische Preisfortschreibung bei Mengenerhöhungen

Wie die Vergütungsanpassung bei Mengenerhöhungen vorzunehmen ist, wenn eine Einigung über den neuen Einheitspreis nicht zustande kommt, ist in der VOB nicht geregelt. In diesen Fällen enthält der Vertrag regelmäßig eine Lücke, die durch Vertragsauslegung zu schließen ist. Die Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien führt dazu, dass für die Bemessung des neuen Einheitspreises bei Mehrmengen die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge maßgeblich sind.

#### Der Fall

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) unter Einbeziehung der VOB/B mit Abbrucharbeiten.

Im Rahmen der Ausführung kommt es zu einer erheblichen Mengenerhöhung bei einer mit einer Tonne ausgeschriebenen Entsorgungsposition. Tatsächlich werden vom AN 83,92 Tonnen entsorgt. Im Vertrag hatte der AN für die Entsorgung einen Einheitspreis von rund 462 Euro/t angeboten. Aufgrund der Massenerhöhungen verlangt der AG die Vereinbarung eines neuen Preises und Auskunft über die tatsächlichen Kosten der Entsorgung. Daraufhin teilt der AN dem AG mit, dass sich die tatsächlichen Entsorgungskosten auf ca. 92 Euro/t belaufen.

Auf dieser Grundlage errechnet der AG unter Berücksichtigung eines GU-Zuschlags von 20 Prozent einen Einheitspreis von ca. 109 Euro/t. Eine Einigung über einen neuen Einheitspreis kommt in der Folge jedoch nicht zustande. Daraufhin erhebt der AN Klage auf Zahlung des restlichen Werklohns. In der zweiten Instanz legt das Gericht den Einheitspreis für die Mehrmengen auf ca. 150 Euro/t fest. Hiergegen legt der AN Revision beim BGH ein.

#### Die Entscheidung

Mit Urteil vom 8. August 2019 (Az.: VII ZR 34/18) hat der BGH die Revision des AN zurückgewiesen. Der BGH führt aus, dass die Parteien gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B einen neuen Einheitspreis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren haben, wenn

eine Partei dies verlangt. Die Parteien sind insoweit zur Kooperation verpflichtet. Maßgeblich ist danach in erster Linie die getroffene Einigung der Vertragsparteien auf einen neuen Einheitspreis.

Im Nichteinigungsfall entscheidet das angerufene Gericht über den neuen Preis. Der BGH stellt klar, dass sich die Parteien vorliegend lediglich über die Höhe des GU-Zuschlags geeinigt haben. Über die sonstigen Teilelemente der Preisbildung kam keine Einigung zustande. Die dadurch entstehende Lücke im Vertrag muss – so der BGH – durch Vertragsauslegung geschlossen werden.

Im Ergebnis ist der bestmögliche Ausgleich der wechselseitigen Interessen zu finden um zu verhindern, dass eine Ver-

tragspartei durch die unvorhergesehene Veränderung der auszuführenden Leistung besser oder schlechter gestellt wird.

Das Gericht stellt klar, dass auf Seiten des AN eine nicht auskömmliche Vergütung vermieden werden muss und auf Seiten des AG eine übermäßige Belastung zu verhindern ist.

Im Ergebnis kommt der BGH zu dem Schluss, dass für die Bemessung des neuen Einheitspreises bei Mehrmengen die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge maßgeblich sind. Nach Ansicht des Gerichts wird mit dieser Berechnung den wechselseitigen Interessen der Parteien am ehesten Rechnung getragen und ein bestmöglicher Ausgleich bewirkt.

#### ! Hinweis:

Mit diesem Urteil erteilt der BGH der seit Jahrzehnten in Rechtsprechung und baurechtlicher Literatur vertretenen Auffassung, wonach sich die Berechnung der Höhe des neuen Einheitspreises im VOB-Vertrag nach dem Grundsatz „Guter Preis bleibt guter Preis und schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ richten soll, eine klare Absage.

Der Rückgriff auf diese sogenannte vorkalkulatorische Preisfortschreibung ist nach Ansicht des BGH nicht notwendig. Für die über 110 Prozent hinausgehenden Massen gilt das vertraglich vereinbarte Preisgefüge gerade nicht mehr.

Ob die nun vom BGH aufgestellten Grundsätze zukünftig auch auf die Vergütung geänderter und zusätzlicher Leistungen nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B anzuwenden sind, ist derzeit noch offen.

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de



## Vergabe

# Bieter-AGB führen nicht zwingend zum Ausschluss

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A führen unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen zwingend zum Angebotsausschluss. Ärgerlich für beide Seiten sind dabei die Fälle, bei denen ein Angebot ausgeschlossen werden muss, weil ein Bieter (versehentlich) seinem Angebot eigene AGB beigefügt hat.

### Der Fall

Bei der Vergabe von Straßenbauarbeiten sehen die Vertragsbedingungen eine Schlusszahlung innerhalb von 30 Kalendertagen vor. Bieter A macht von der Möglichkeit Gebrauch ein Kurztext-LV einzureichen, das den Zusatz „... zahlbar bei Rechnungserhalt ohne Abzug“ enthält. In den den Vergabeunterlagen beigefügten zusätzlichen Vertragsbedingungen ist unter „Ausschluss sonstiger Bestimmungen und Regelungen zu den Vertragsbestandteilen“ geregelt, dass „... insbesondere Liefer-, Vertrag- und Zahlungsbedingungen des AN nicht Vertragsbestandteil sind“.

Der AG schließt den Bieter aus, weil er mit seinem Angebotszusatz Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen habe. Der Bieter verklagt daraufhin den AG auf Zahlung von Schadensersatz. Nachdem er sowohl vor dem Land- als auch dem Oberlandesgericht verloren hat, legt er Revision beim BGH ein.

### Die Entscheidung

Der BGH gibt dem Bieter mit Urteil vom 18. Juni 2019 (Az.: X ZR 86/17) recht und entscheidet, dass kein Ausschlussgrund vorliegt. Die Klausel in den zusätzlichen Vertragsbedingungen des AG ist im Zusammenhang mit den liberalisierenden Regelungen der VOB/A 2009 zum Angebotsausschluss bei fehlenden Erklärungen beziehungsweise einzelnen Preisangaben zu sehen. Sie hat Abwehrcharakter und soll den Ausschluss von Angeboten nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 16 a Nr. 2 VOB/A vermeiden, wenn der Bieter seinem Angebot eigene Vertragsklauseln beigefügt hat.

Das Verhalten des Bieters deutet auf ein Missverständnis des Bieters hin. Wären ihm die strikten Bindungen des öffentlichen AG bewusst gewesen, hätte er dem Rechnung getragen. Die „Abwehrklausel“ ermöglicht es in derartigen Fällen, das Angebot in der Wertung zu belassen. Der BGH führt weiter aus, dass der AG

– auch ohne die Abwehrklausel – das Angebot zunächst hätte aufklären müssen. Mit der Liberalisierung der VOB/A 2009 ist die Grundlage für die ältere – vom Gedanken formaler Ordnung geprägte – Rechtsprechung des BGH entfallen.

Auch wenn der Ausschlussgrund der Änderung der Vergabeunterlagen unverändert geblieben ist, ist die Regelung diesem Wertungswandel angepasst auszulegen und anzuwenden. Einem unvoreingenommenen AG muss sich schon nach Art, Gegenstand und Ort der Anbringung der Zahlungsklausel am Ende des Kurztext-LV's die Möglichkeit aufdrängen, dass ihre Verwendung auf einem Missverständnis beruhte.

Nimmt der Bieter von seinen beigegebenen, eigenen AGB Abstand, liegt – anders als bei manipulativen Eingriffen in die Vergabeunterlagen – ein vollständig den Vergabeunterlagen entsprechendes Angebot vor.

### ! Praxistipp:

Die Entscheidung des BGH hat weitreichende Auswirkungen für die Vergabepraxis. Der Ausschluss eines Angebots wegen Änderung der Vergabeunterlagen wird jedenfalls dann, wenn sich ein Versehen oder Missverständnis des Bieters aufdrängt, nicht mehr möglich sein, ohne zunächst den Angebotsinhalt aufzuklären. Ergibt die Aufklärung, dass der Bieter die Bedingungen des AG akzeptiert und liegt ohne die Änderung durch den Bieter ein vollständiges Angebot vor, scheidet ein Angebotsausschluss aus.

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de



# Vergabehandbuch Bund (VHB) aktualisiert

Die Änderungen der VOB/A - über die wir bereits mehrfach berichteten – haben eine Überarbeitung der Formblätter des VHB notwendig gemacht. Mit Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 23. Juli 2019 wurde angeordnet, dass die aktualisierte Fassung des VHB ab 1. August 2019 anzuwenden ist. Formblätter, die in elektronische Systeme integriert werden müssen, sind ab dem 1. Februar 2020 anzuwenden.

Anfang des Jahres 2019 hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) diverse Änderungen der VOB/A beschlossen. Diese Änderungen sind zwischenzeitlich sowohl für Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwerts als auch für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts eingeführt worden. Über die wichtigsten Änderungen der VOB/A hatten wir ausführlich in der BLICKPUNKT-BAU-AUSGABE 1/2019 auf Seite 6 berichtet. Die wesentlichste Änderung betrifft die Regelung zum Nachfordern von Unterlagen. In der neuen VOB/A ist deutlicher als bisher geregelt, welche Arten von Unterlagen nachzufordern sind.

Zudem darf sich der Auftraggeber zu Beginn des Vergabeverfahrens darauf festlegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird. Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Thematik „Abgabe mehrerer Hauptangebote“. Die neue VOB/A regelt nun, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist.

Die Änderungen der VOB/A haben dazu geführt, dass diverse Anpassungen an den Formblättern und Richtlinien des Vergabehandbuchs notwendig geworden sind. Insbesondere in Bezug auf die neue

Nachforderungsregelung ergeben sich Änderungen in vielen Formblättern und Richtlinien.

Die Möglichkeit des Auftraggebers, künftig auf die Nachforderung von Unterlagen zu verzichten, zog Ergänzungen in den Formblättern für den Vergabevermerk, den Bekanntmachungsformblättern, dem Formblatt „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ und dem Formblatt „Abschreiben“ nach sich.

Darüber hinaus wurde in diesem Zusammenhang ein neues Formblatt 216 eingeführt. Dies war nötig, da die Neuregelung des § 8 Abs. 2 Nr. 5 VOB/A den öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, sämtliche im Vergabeverfahren geforderten Unterlagen an einer zentralen Stelle aufzulisten. Obwohl von dieser Verpflichtung Produktangaben grundsätzlich ausgenommen sind, ist im neuen Formblatt 216 nun vorgesehen, dass der öffentliche Auftraggeber auch alle Positionen zu benennen hat, in denen Produktangaben gefordert werden. Im Ergebnis kann das neue Formblatt den Bietern daher als Checkliste dienen, ob alle geforderten Unterlagen dem Angebot beigelegt wurden.

Im Hinblick auf die Zulassung/Nichtzulassung von mehr als einem Hauptangebot gilt der Grundsatz „zugelassen, wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen“. Infolgedessen wurde im Formblatt 111 eine Begründungspflicht bei Nichtzulassung eingeführt. Darüber hinaus wurde diese Neuregelung auch im Formblatt „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ eingefügt.

## ! Hinweis:

Weitere Einzelheiten zu den Anpassungen finden Sie im Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie in der ausführlichen „Dokumentation der Änderungen“. Die beiden Dokumente finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link Nr. 151600000.



Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de

## Verjährung prüfen!

Mit Ablauf des Jahres 2019 droht Verjährung bei Vergütungsansprüchen, die im Jahr 2016 fällig geworden sind.

Ist ein Anspruch verjährt, so ist ein Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Es sollte daher anhand der nachstehenden Punkte dringend überprüft werden, ob eventuell bei einzelnen Vergütungsforderungen zum Jahresende Verjährung droht.

### Beginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch fällig geworden ist.

### Verjährungsfrist

Vergütungsansprüche verjähren – unabhängig davon, ob für einen Privatmann oder einen gewerblichen Auftraggeber gebaut wurde – einheitlich in drei Jahren.

### Fälligkeit der Werklohnforderung beim VOB-Vertrag

Fälligkeitsvoraussetzung ist neben der erfolgten Abnahme bei VOB/B-Verträgen

der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist. Bei der VOB/B gilt seit der Fassung 2012 eine Regelfrist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, soweit nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart ist.

Der Vergütungsanspruch wird somit spätestens 30 Tage nach Zugang der prüf-fähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).

### Beispiel

Die Schlussrechnung geht dem Auftraggeber am 04.12.2016 zu. Bei nicht erfolgter früherer Schlussrechnungsprüfung wird 30 Tage nach Zugang die Schlussrechnung fällig, also am 03.01.2017. Damit beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres 2017 zu laufen und endet am 31.12.2020. Geht dem Auftragnehmer die geprüfte Schlussrechnung dagegen bereits am 17.12.2016 zu, beginnt die Verjährung zum Ende des Jahres 2016 zu laufen und endet am 31.12.2019.

### Fälligkeit der Werklohnforderung beim BGB-Vertrag

Bei einem BGB-Werkvertrag, in den die VOB/B nicht einbezogen ist, wird der Zahlungsanspruch mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber fällig (§ 641 Abs. 1 BGB).

### Beispiel

Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers am 10.12.2016 ab. Damit wird der Vergütungsanspruch fällig. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Jahresende 2016 zu laufen und endet am 31.12.2019. Ob der Auftragnehmer die Schlussrechnung noch 2016 oder erst 2017 gestellt hat, ist unerheblich. Anders als bei einem VOB-Vertrag und einem BGB-Bauvertrag, der nach dem 01.01.2018 geschlossen wurde, kommt es bei einem „älteren“ BGB-Werkvertrag nicht auf die Schlussrechnung an.

### Hemmung/Neubeginn

Droht die Verjährung von Vergütungsansprüchen, muss versucht werden, eine „Hemmung“ zu erreichen. Gehemmt werden kann die Verjährung zum Beispiel durch

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren,
- Prozessaufrechnung,
- Streitverkündung,
- Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Geläufigstes Mittel zur Hemmung der Verjährung ist die Einleitung eines Mahnverfahrens. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag beim Zentralen Mahngericht in Coburg vor Ablauf der Verjährungsfrist einzureichen. Einen Mahnbescheidsantrag (sogenannten Barcode-Verfahren) kann man online unter [www.online-mahnantrag.de](http://www.online-mahnantrag.de) ausfüllen und zur postalischen Versendung ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit den Antrag per Internet elektronisch zu versenden. Benötigt werden dafür jedoch die entsprechenden Softwarevoraussetzungen, Signaturkarte sowie Kartenlesegerät. Einzelheiten dazu finden Sie unter vorgeannter web-Adresse.

Die Hemmung bewirkt, dass der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, so § 209 BGB. Die Verjährungsfrist läuft jedoch weiter, wenn die Hemmungswirkung wegfällt. Wird ein Mahnverfahren bei eingelegtem Widerspruch nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 BGB 6 Monate nach der letzten Verfahrenshandlung.

### Beispiel

Die seit 17.12.2016 fällige Forderung des AN droht mit Ablauf des 31.12.2019 zu verjähren. Der AN beantragt einen Mahnbescheid, der dem AG am 28.12.2019 zugestellt wird. Der AG legt am 04.01.2020 Widerspruch ein. Betreibt der AN das Verfahren nicht weiter, dann endet die Hemmungswirkung am 04.07.2020. Die Verjährungsfrist läuft weiter. Mit dem 08.07.2020 läuft der letzte Tag der Dreijahresfrist ab. Am 09.07.2020 ist die Forderung verjährt.

Neben der Hemmung kann auch versucht werden, den Neubeginn der Verjährung zu erreichen. Zu einem Neubeginn kommt es zum Beispiel durch ein Anerkenntnis des Schuldners.

Im Einzelfall kann es sich empfehlen, unter Androhung eines Gerichtsverfahrens den Schuldner rechtzeitig mit Fristsetzung zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung aufzufordern. In diesem Fall weiß der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Verzichtet der Schuldner dennoch nicht auf die Einrede der Verjährung, ist eine andere Maßnahme zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen.

### ! Achtung!

Durch ein einfaches Mahnschreiben wird die Verjährung weder gehemmt noch der Neubeginn der Verjährung erreicht!

@ Ilka Baronikians  
baronikians@lbb-bayern.de



## Dienstwagen

### Garagenkosten mindern Nutzungswert des Fahrzeugs nicht

Die anteilig auf die Garage eines Arbeitnehmers entfallenden Grundstückskosten mindern nicht den geldwerten Vorteil für die Überlassung eines Dienstfahrzeugs durch den Arbeitgeber, entschied das Finanzgericht Münster.

#### Sachverhalt

Der Kläger bekam von seinem Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, das er auch privat nutzen durfte. Der als Arbeitslohn zu versteuernde Nutzungsvorteil wurde nach der sogenannten 1-Prozent-Methode berechnet. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger anteilige Garagenkosten in Höhe von circa 1.500 Euro geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab. Zur Begründung seiner Klage reichte der Kläger eine nachträgliche schriftliche Bescheinigung seines Arbeitgebers ein, nach der eine mündliche Vereinbarung getroffen worden sei, das Fahrzeug nachts in einer abschließbaren Garage abzustellen.

#### Urteil

Das Gericht wies die Klage ab. Eine Minderung des Nutzungsvorteils tritt nur ein, wenn der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt zahlt oder einzelne nutzungsabhängige Kosten des betrieblichen PKW trägt. Nutzungsabhängige Kosten sind nur solche, die für den Arbeitnehmer notwendig sind, um das Fahrzeug nutzen zu dürfen, etwa Kraftstoffkosten oder Leasingraten.

Für die Inbetriebnahme des Fahrzeugs ist die Unterbringung in einer Garage jedoch nicht notwendig. Die vorgelegte erst nachträglich erstellte Arbeitgeberbescheinigung belegt nicht, dass die Unterbringung in einer Garage zwingende

Voraussetzung für die Überlassung des Fahrzeugs gewesen ist, führte das Gericht aus.

! Das Urteil vom 14. März 2019 können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link Nr. 15170 0000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

## Absetzung für Abnutzung von Gebäuden

### Kaufpreisaufteilung

Das Bundesfinanzministerium stellt eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Verfügung, die es ermöglicht, die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück selbst vorzunehmen.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (AfA) ist es in der Praxis häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der sogenannten Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen.

Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern stellen eine Arbeitshilfe als Excel-Datei zur Verfügung, die es unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ermöglicht, in einem standardisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen.

Zusätzlich steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung.

! Die Arbeitshilfe sowie die Anleitung können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link Nr. 151800000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

## Aus unserer Arbeit

# Sonderabschreibung für den Mietwohnungsbau (§ 7 b EStG) auch für Mieterbeiterwohnungen?

### Frage:

Kann die Sonderabschreibung nach § 7 b EStG für Mieterbeiterwohnungen angewendet werden?

### Unsere Antwort:

Nach dem Gesetz muss die angeschaffte oder hergestellte Wohnung der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.

Dies ist grundsätzlich gegeben, wenn eine Miete gezahlt wird. Eine unentgeltliche Überlassung zu fremden Wohnzwecken einer Wohnung ist damit ausge-

schlossen. Werden für die Überlassung der Wohnung weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete gezahlt, sieht der Gesetzgeber die Nutzungsüberlassung als unentgeltlich an.

Zu den Wohnzwecken, die begünstigt sind, dienen auch „Wohnungen, die aus besonderen betrieblichen Gründen an Betriebsangehörige überlassen werden, zum Beispiel Wohnungen für den Hausmeister, für das Fachpersonal, für Angehörige der Betriebsfeuerwehr und für andere Personen, auch wenn diese aus betrieblichen Gründen unmittelbar auf dem Werksgelände ständig zum Einsatz bereit sein müssen.“.

### Ergebnis:

Wenn die Wohnungen also an Mitarbeiter vermietet werden und mehr als 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete bezahlt werden, ist die Sonderabschreibung auch auf Mieterbeiterwohnungen anwendbar.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

 **Münchner Bank eG**



Meine Bank steht mir jederzeit kompetent zur Seite.

Als Finanzpartner für gewerbliche Finanzierung machen wir für Sie den Weg frei.



Ivo Fuhrmann, geschäftsführender Gesellschafter des Malereibetriebs Sartori & Fuhrmann GmbH.

In Kooperation mit:

 **VR Smart Finanz**

**Telefon** 089 2128 0  
**E-Mail** kontakt@muenchner-bank.de  
**Web** muenchner-bank.de

# Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Aufgrund von Nachfragen informieren wir über den Umfang der begünstigten Aufwendungen.

Nach § 35a Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs-, und Modernisierungsmaßnahmen auf Antrag um 20 Prozent von maximal 6.000 Euro der Kosten, also maximal 1.200 Euro pro Jahr. Voraussetzung ist, dass der Rechnungsbetrag überwiesen wird, eine Barzahlung ist nicht begünstigt.

Unklar war in letzter Zeit vermehrt der Umfang der begünstigten Aufwendungen. Die Antwort ergibt sich aus einem Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF).

## Arbeitskosten, Materialkosten

Begünstigt sind generell nur die Arbeitskosten für Leistungen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht worden sind. Arbeitskosten sind die Aufwendungen für Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Arbeitskosten für Leistungen, die außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen erbracht wurden, sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen gelieferte Waren blei-

ben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

## Aufteilung

Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeitskosten und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig. Eine Schätzung des Anteils der Arbeitskosten durch den Steuerpflichtigen ist nicht zulässig. Bei Leistungen, die sowohl im als auch außerhalb des räumlichen Bereichs des Haushalts durchgeführt werden, ist entsprechend aufzuteilen. Abschlagszahlungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn hierfür eine entsprechende Aufteilung vorgenommen worden ist und eine Rechnung vorliegt, welche die Voraussetzungen des § 35a EStG erfüllt. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Mehrwertsteuer ist nicht erforderlich.“

## Hinweis: Anspruch auf entsprechende Rechnungseinteilung

Ein Kunde hat Anspruch darauf, dass in einer Rechnung auch Angaben zum Lohnanteil ausgewiesen werden. Diese Ver-

pflichtung folgt im Hinblick auf die sich für den Unternehmer aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebende Pflicht, den Vertragspartner nicht zu schädigen. Da es sich bei dem privatrechtlichen Anspruch auf eine Rechnung um eine Nebenverpflichtung des Leistungserbringers gegenüber dem Leistungsempfänger handelt, besteht für den Kunden sogar das Recht, die Bezahlung zurückzubehalten, solange der Auftragnehmer die Rechnung vorenthält.

! Einzelheiten zum Steuerbonus für Handwerkerleistungen sind im BMF-Schreiben vom 9. November 2016 geregelt.

Das BMF-Schreiben können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link Nr. 151900000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



## Rechengrößen in der Sozialversicherung 2020

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 3. September 2019 den Referentenentwurf einer „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2020 („Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020)“ vorgelegt. Damit stehen die voraussichtlichen Werte in der Sozialversicherung fest, die ab 1. Januar 2020 gelten sollen.

Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt.

Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden dabei gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2018) turnusgemäß angepasst. Die Ver-

änderung gegenüber dem Vorjahr (die sogenannte Lohnzuwachsrate) betrug 2018 bundeseinheitlich 3,12 Prozent. Bei nach neuen und alten Bundesländern getrennter Betrachtung betrug die Lohnzuwachsrate 3,06 Prozent in den alten Bundesländern und 3,38 Prozent in den neuen Bundesländern.

Die vorläufige Rechengrößen in der Sozialversicherung 2020 gemäß Referentenentwurf im Überblick:

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN WEST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	82.800 €	6.900 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	101.400 €	8.450 €
Kranken- und Pflegeversicherung	56.250 €	4.687,50 €

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN OST		
	jährlich	monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	77.400 €	6.450 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	94.800 €	7.900 €
Kranken- und Pflegeversicherung	56.250 €	4.687,50 €

### Bezugsgrößen

**West:** 38.220 Euro pro Jahr  
bzw. 3.185 Euro pro Monat  
**Ost:** 36.120 Euro pro Jahr  
bzw. 3.010 Euro pro Monat

### Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2020 beträgt 62.550 Euro. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2020 beträgt 56.250 Euro.

Bevor die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020 in Kraft tritt, muss sie von der Bundesregierung beschlossen werden und der Bundesrat muss anschließend zustimmen. Mit Änderungen ist jedoch nicht zu rechnen.

@ Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de



# Geringfügige Beschäftigung und Arbeit auf Abruf

## Fiktive Wochenarbeitszeit bei fehlender Vereinbarung

Seit Anfang 2019 gelten neue gesetzliche Regelungen für die Arbeit auf Abruf. Arbeitgeber, die Minijobber ohne vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit auf Abruf beschäftigen, sollten handeln um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu vermeiden.

Bei der Arbeit auf Abruf handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, bei dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung unregelmäßig, nach Arbeitsanfall erbringen muss und dabei den Weisungen des Arbeitgebers unterliegt. Den rechtlichen Rahmen bei der Arbeit auf Abruf gibt § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vor. Danach muss eine Vereinbarung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit getroffen werden. Ist die wöchentliche Arbeitszeit nicht festgelegt, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden/Woche als vereinbart. Diese Fiktion der Wochenarbeitszeit ist nicht neu. Der Gesetzgeber hat die fiktive wöchentliche Arbeitszeit lediglich von zehn Stunden auf zwanzig Stunden angehoben.

### Ohne Arbeitszeitregelung kein Minijob

Die Anhebung hat zur Konsequenz, dass sich unter Zugrundelegung sowohl des gesetzlichen Mindestlohns als auch des Baumindestlohns ein Arbeitsentgelt deutlich über 450,00 Euro errechnet.

Der Entgeltanspruch, der sich auf Basis der fiktiven Arbeitszeit ergibt (der sogenannte Phantomlohn), wird dann für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich in diesem Umfang gearbeitet wurde.

Bei Arbeit auf Abruf im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung sollte daher

die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit schriftlich vereinbart werden. Ohne eine solche Vereinbarung ist Arbeit auf Abruf im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr möglich.

@ Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de

## Gewerkspezifische Sicherheitspakete

### Für Unternehmen kostenfrei bestellbar

Das Präventionsprogramm der BG BAU „Bau auf Sicherheit. Bau auf Dich.“ setzt sich für mehr Sicherheit in der Bauwirtschaft ein.

Im Rahmen des Präventionsprogramms wurden Gewerkespezifische Pakete erstellt.

Diese Sicherheitspakete informieren jeweils für einzelne Gewerke darüber, wie Beschäftigte Gefahren vermeiden können und sich im Arbeitsalltag zu verhalten haben.

### Inhalt bspw. des Sicherheitspakets „Hochbau“ ist

- ein Informationsschreiben
- die Lebenswichtigen Regeln „Hochbau“
- Baustein-Merkheft „Hochbau“
- Safety-Check „Hochbau“
- Information zur „Betrieblichen Erklärung“
- Broschüre zu den Arbeitsschutzprämien

- Information zur BG BAU Karte
- die Notfallkarte
- Papier, Stift und Zollstock.

### Informationen u. a. für folgende Gewerke stehen bislang zur Verfügung:

- Hochbau
- Dacharbeiten
- Abbrucharbeiten
- Gerüstbau
- Tief- und Straßenbau
- Betonbohren- und -sägen
- Wand und Boden
- Gebäudetechnik.

! Firmen können die Pakete unter [bau-auf-sicherheit@bgbau.de](mailto:bau-auf-sicherheit@bgbau.de) kostenfrei bestellen.



@ Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de



## Multiplikatoreffekt öffentlicher Investitionen

Öffentliche Investitionen sind eine wichtige Voraussetzung für privatwirtschaftliche Aktivitäten – in welchem Ausmaß zeigt eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW).

Die aktivierende Wirkung öffentlicher Investitionen auf die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes oder auch privater Investitionen ist vor dem Hintergrund des in Deutschland herrschenden Investitionsstaus immer wieder Forschungsgegenstand.

Zuletzt hat sich die Debatte über die Sinnhaftigkeit des Festhaltens an der Schuldenbremse deutlich intensiviert – und dies zu Recht. Schließlich geht es um die Verwendung von Steuermitteln; nicht zuletzt für Investitionen in die Daseinsvorsorge des Staates. Ohne Straßen und Schienenwege gibt es keine Mobilität für Bürger und keinen Transport von Gütern in der Volkswirtschaft. Ohne Schulen kann kein Bildungsauftrag ausgeführt werden.

Trotz ihrer erheblichen Bedeutung haben die öffentlichen Investitionen einen eher geringen Anteil (von nur zehn Prozent) an den Investitionen in der Volkswirtschaft. Innerhalb dieses Anteils haben die Bauinvestitionen mit 72 Prozent wiederum überragende Bedeutung.

Die Forscher untersuchten den Zeitraum zwischen 1991 und 2018 und beobachteten dabei sowohl in Deutschland als auch im Euroraum einen sogenannten „Crowding-in-Effekt“. Dieser Effekt beschreibt die Multiplikatorwirkung öffentlicher Investitionen auf private Investitionen. Aktuell gebe es „keine Hinweise darauf, dass die öffentlichen Investitionen in Deutschland private Investitionen verdrängen.“

Indem aber der Staat in die Infrastruktur investiert, könnte der Transport von Gütern effizienter erfolgen. Wegen damit verbundener Gewinnsteigerungen, investierten ihrerseits die Unternehmen mehr in Ausrüstungen und Gebäude.

Die großen Hebelwirkungen öffentlicher Investitionen führten gerade in Deutschland zu einem hohen Multiplikatoreffekt: „Ein Anstieg der öffentlichen Investitionen um eine Milliarde würde mit einem Anstieg der privaten Investitionen nach fünf Jahren um knapp zwei Milliarden Euro einhergehen.“

Zur Bedeutung von Investitionen der öffentlichen Hand leiten die Forscher daraus ab: **„Um Deutschland zukunftsfähig zu halten und grundlegend zu modernisieren, ist die öffentliche Hand gefordert, verstärkt in Bau und Infrastruktur zu investieren.“**

Auch wenn mit der Verabschiedung des Finanzplans ein erster Schritt unternommen wurde, so hat sich in den letzten Jahren auch gezeigt, dass trotz verfügbarer Mittel ein Nachholbedarf entstanden ist. „Unzureichende Kapazitäten und fehlende Kompetenzen in den Bau- und Planungsämtern werden häufig insbesondere auf Länder- und Kommunalebene

angeführt. Hier ist es wichtig, geeignete Instrumente zum Einsatz zu bringen, um Planungsengpässe zu beseitigen und insbesondere die Kommunen noch intensiver dabei zu unterstützen, Bundesmittel einfach und unbürokratisch abrufen zu können. Die deutsche Schuldenbremse ist dabei aber ein zu starres Korsett, um auf die anstehenden wirtschaftlichen Herausforderungen zu reagieren. Zugunsten einer stärkeren öffentlichen Investitionstätigkeit, die auch private Aktivitäten anregt, sollten flexiblere Ausgabenregeln gewählt werden.“

! Die Untersuchung des DIW können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link Nr. 15200 0000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



# Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2018/2019“

## Aktuelle Zuschlagsätze auf den Betriebsmittellohn

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2019 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2018/2019“ wurden, wie in den Vorjahren, in einem Falblatt zusammengefasst und – mit wichtigen Hinweisen versehen – übersichtlich dargestellt.

Die Zuschlagsätze auf der ersten Seite des Falblattes sind die Mittelwerte der Zuschlagsätze von etwa 80 Bauunternehmen auf den Betriebs- beziehungsweise Baustellenmittellohn.

Die wichtigsten Einzelwerte aus dem Kostenbereich 2018/2019 betragen:

Lohngebundene Kosten	81,2 %
Lohnnebenkosten	12,9 %
Weitere Gemeinkosten	130,6 %
<b>Gesamtzuschlagsatz</b>	<b>224,7 %</b>

Der Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2018/2019“ ist so aufgebaut, dass alle umzulegenden Kosten grundsätzlich auf den produktiven Lohn bezogen werden.

Die ausgewiesenen Mittelwerte der Zuschlagsätze auf den Lohn sind zur Kostendeckung erforderlich, wenn auf die anderen direkten Kostenarten (also Material-, Geräte- und Fremdleistungskosten) keine Zuschläge gerechnet werden können.

! Das Falblatt kann zum Stückpreis von 5,00 Euro bei unserer Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter [hauer@lbb-bayern.de](mailto:hauer@lbb-bayern.de), bestellt werden.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

**BAMAKA AG**  
Einkaufsgesellschaft der Bauwirtschaft

Mercedes-Benz

# Für jeden Job der Richtige

Mercedes-Benz Sprinter\*  
bis zu **32 %** Nachlass

Alle Infos und weitere Angebote auf:  
[www.bamaka.de](http://www.bamaka.de)

\*BM907/910, Typ 2xx - bis 3.0t

## Fit for Work

### Ausbildungschance für Betriebe und Talente

Der Freistaat Bayern fördert seit vielen Jahren mit dem Programm Fit for Work Ausbildungsbetriebe, die junge Menschen, die wegen ihrer persönlichen Lebenssituation oder schwacher Schulleistungen nur schwer einen passenden Ausbildungsplatz finden, ausbilden.

In diesem Jahr wurden einige Bedingungen verändert, die die Nutzung dieses Förderprogramms bislang stark eingegrenzt haben.

**Betriebe** können einen **Zuschuss von maximal 5.126,- Euro** erhalten, wenn sie förderfähige Jugendliche ausbilden.

Förderfähig sind beispielsweise (alternativ):

- **Altbewerber** (Schulabschluss 2018 oder früher).  
Wichtig: Altbewerber, die den mittleren Schulabschluss (zum Beispiel Realschulabschluss) oder die Hochschulreife erworben haben, können nicht gefördert werden.
- Jugendliche aus dem aktuellen Schulentslassjahr (Schulabschluss 2019) ohne Schulabschluss oder mit höchstens qualifizierendem Abschluss einer Mittelschule, **sofern** bei diesen die besonderen Fördervoraussetzungen der Nr. 4. a), Buchstabe ab) der Förderhinweise vorliegen.
- Jugendliche aus Praxisklassen.
- Jugendliche, die während der Ausbil-

dung mit „ausbildungsbegleitende Hilfen (**abH**)“ oder Assistierte Ausbildung (**AsA**), eine Leistung der Agentur für Arbeit/Jobcenter, unterstützt werden.

- Jugendliche, die eine betriebliche Ausbildung in Teilzeit machen.

Als **Jugendlicher** gilt, wer das 25. Lebensjahr am Tag des Beginns der Berufsausbildung noch nicht vollendet hat.

Als **Altbewerber** gilt ein Jugendlicher, der im Jahr vor Beginn der Berufsausbildung oder früher eine allgemeinbildende Schule (zum Beispiel Mittelschule, Realschule) verlassen hat.

Zu den Altbewerbern zählen zum Beispiel Jugendliche an Berufsschulen, die eine Berufsintegrationsklasse oder eine Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoAKlasse) besuchen oder Jugendliche, die eine berufliche Ausbildung ohne Abschluss beendet haben.

**Förderfähig sind** deutsche Jugendliche sowie Jugendliche, die die Staatsbürgerschaft eines EUMitgliedsstaates besitzen

und Jugendliche aus Drittstaaten mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus. Zu letzteren zählen auch Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis.

Bei **Jugendlichen, die mit abH oder AsA** unterstützt werden, sind die **besonderen Fristen** nach Nr. 4. e) oder Nr. 4. f) der Förderhinweise zu beachten.

! Weitere Informationen sowie den Text der Förderhinweise „Fit for Work – Chance Ausbildung“ finden Sie unter [www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork](http://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der persönlichen Beratung unter dem Servicetelefon 0921/605-3388 (nur vormittags!).

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)



# Ausbildungs- und Fachkräftereport der Bauwirtschaft

Die SOKA-BAU veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen den Ausbildungs- und Fachkräftereport der Bauwirtschaft. Der jüngste Bericht zum Stichtag 31. Dezember 2018 kommt zu dem Ergebnis, dass es derzeit zwar gelingt, von Jahr zu Jahr mehr junge Menschen für eine Ausbildung in der Bauwirtschaft zu gewinnen, aber dass es der Bauwirtschaft zunehmend nicht gelingt, die Ausbildungsabsolventen langfristig in der Bauwirtschaft zu halten.

Der Bericht weist eine 8,3 prozentige Zunahme der Ausbildungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr aus. Die SOKA-BAU führt dies vor allem auf die Wirksamkeit ihrer Ausbildungsförderung zurück. Da jedoch die Auszubildenden selber von der Ausbildungsförderung nicht unmittelbar profitieren, dürften die Gründe wohl eher in den zahlreichen Nachwuchswerbekampagnen und dem allgemein verbesserten Image der Bauwirtschaft als prosperierende Branche zu verdanken sein.

Erfreulich ist in jedem Fall – wie die SOKA-BAU richtigerweise feststellt –, dass die Zahl der Bewerber um einen Ausbildungsplatz in der Bauwirtschaft nach den Zahlen der Bundesagentur für Arbeit in der Bauwirtschaft gestiegen ist.

Leider muss jedoch auch erwähnt werden, dass der Bedarf an Auszubildenden deutlich gestiegen ist und 60 Prozent der Ausbildungsstellen unbesetzt geblieben sind. Die SOKA-BAU stellt dazu fest, dass in allen Bauberufen bundesweite Engpässe bei der Fachkräftegewinnung festzustellen sind.

Aus den der SOKA-BAU vorliegenden Daten lässt sich genau herauslesen, zu welchem Zeitpunkt Auszubildende die Bauwirtschaft wieder verlassen. Demnach steigt die Zahl der Auszubildenden, die direkt nach der Ausbildung die Bauwirtschaft wieder verlässt. Um nach den Gründen für den Fachkräfte-Exit zu suchen, wurden von der SOKA-BAU im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Ausbilder aus den überbetrieblichen Ausbildungszentren und abgewanderte Arbeitnehmer zum Thema Branchenwechsel befragt. Dabei stellte sich heraus, dass es sich bei den abgewanderten Arbeitnehmern hauptsächlich (zu 2/3) um ausgebildete Fachkräfte handelt und die Hochbaubetriebe vergleichsweise stärker von den Problemen der Abwanderung von Fachkräften betroffen sind.

## Ausbildungsbetriebsquote

Rund jeder 5. Betrieb bildet aus. Von den Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten bilden 90 Prozent aus, von den Betrieben mit 50 bis 199 Beschäftigten bilden ca. 77 Prozent, bei 10 bis 49 Beschäftigten circa 41 Prozent und Betriebe mit 1 bis 9 Beschäftigten ca. 3 Prozent.

Mittelfristig betrachtet ist die Ausbildungsleistung der Kleinstbetriebe und der mittelgroßen Betriebe in den vergangenen Jahren stärker gesunken, während die der Großbetriebe annähernd konstant geblieben ist. Diese Entwicklung hat ähnlich in der Gesamtwirtschaft stattge-

funden und kann mit größeren Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung in Kleinst- und Kleinbetrieben begründet werden.

! Der Ausbildungs- und Fachkräftereport der Bauwirtschaft kann auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter Qucklink 152100000 heruntergeladen werden.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)



© pexels

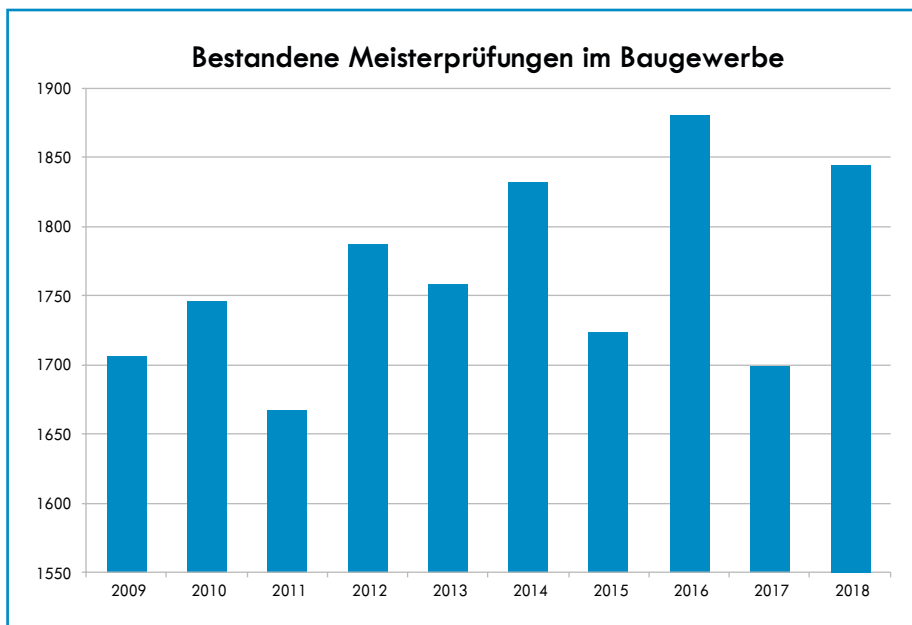
# Meisterprüfungsstatistik 2009 bis 2018

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat eine Übersicht der bestandenen Meisterprüfungen in den von ihm vertretenen Handwerksberufen der vergangenen zehn Jahre zusammengestellt.

Die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen hat im Jahr 2018 um 8,4 Prozent gegenüber 2017 zugenommen. In Deutschland haben im vergangenen Jahr

- 736 Zimmerer,
- 623 Maurer und Betonbauer,
- 235 Straßenbauer,
- 103 Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger,
- 88 Stuckateure,
- 34 WKS-Isolierer,
- 9 Estrichleger,
- 8 Brunnenbauer und
- 5 Betonstein- und Terrazzohersteller

die Meisterprüfung bestanden (einschließlich Wiederholungsprüfungen).



@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de

## Einfache Buchhaltung und schneller Überblick über Ihre Finanzen.

Der VR Smart Guide gibt Ihnen jetzt Ihre Zeit zurück! Zahlreiche Funktionen sparen Ihnen ab sofort jede Menge Arbeit bei der Buchhaltung und geben einen klaren Überblick über die Finanzen Ihres Unternehmens. So können Sie sich endlich voll und ganz auf das konzentrieren, was Ihnen wirklich wichtig ist: Ihr Geschäft, Ihre Familie oder Freizeit!

Jetzt bei Ihrer Münchner Bank eG informieren oder direkt online starten: [vr-smart-guide.de](http://vr-smart-guide.de)

Empfohlen durch:



[muenchner-bank.de](http://muenchner-bank.de)

## Umsetzung des Radon-Maßnahmeplans Vom Luftkurort zum Radonvorsorgegebiet?

Der im Frühjahr 2019 veröffentlichte Radon-Maßnahmeplan hat in den Medien erhebliche Aufmerksamkeit erfahren. Aus den bislang veröffentlichten Daten zu möglichen Risiken lassen sich noch keine abschließenden Handlungsvorgaben zur Radonvorsorge für Bauunternehmen und Planer ableiten.

In BLICKPUNKT BAU, Heft 03/2019 (Seite 24) und 09/2017 (ebenfalls Seite 24) hatten wir bereits über den Radon-Maßnahmeplan informiert.

Zwischenzeitlich sind weitere Informationen vom zuständigen Amt für Strahlenschutz veröffentlicht worden und das Thema „Gesundheitsrisiken durch erhöhte Radon-Konzentrationen in der Luft“ ist von den Medien aufgegriffen worden.

Die bislang veröffentlichten Karten mit berechneten Werten zu möglichen Radonkonzentrationen in der Bodenluft ergeben sich auf der Grundlage weniger Messungen (bezogen auf das gesamte Bundesgebiet!) und Hochrechnungen aufgrund bekannter geologischer Gegebenheiten.

Dabei wird in einem Raster von 3 x 3 km jeweils ein berechneter Wert für die Bodenluft angegeben. Insgesamt werden vier unterschiedliche Konzentrationen farblich – von weiß über grau und rosa bis rot – unterschieden.

Derzeit wird daran gearbeitet, das Raster zu verfeinern und bis Ende 2020 sogenannte Radonvorsorgegebiete auszuweisen.

### Welche bayerischen Regionen sind betroffen?

Mit der aktuellen Farbcodierung erscheinen zirka 10 Prozent der Landesfläche Bayerns als „rote Zone“, auch sehr stark besiedelte Gebiete im Alpenvorland und in der Münchener Schotterebene.

Darunter sind Orte, die seit Jahrzehnten als Luftkurort, Heilkurort oder Erholungsort in einer amtlichen Liste des Freistaats

Bayern geführt werden. Das Bundesamt für Strahlenschutz weist jedoch darauf hin, dass es sich bei diesen bislang veröffentlichten Informationen um Risikopotenzialabschätzungen handelt und der Zusammenhang zu möglichen Konzentrationen in der Raumluft von Aufenthaltsräumen nicht hergestellt werden kann.

### Erste Handlungsempfehlungen

In den weißen, grauen und rosa Zonen gibt es nach unserer Einschätzung derzeit keine Veranlassung bauliche Radonvorsorgemaßnahmen zu ergreifen.

In roten Zonen sollten nach unserer Einschätzung Bauplaner und Bauunternehmen, die planen und bauen, ihre Auftraggeber auf mögliche Radonbelastungen hinweisen.

Um unnötige zusätzliche Baukosten zu vermeiden sollte mit dem Bauherrn folgendes Vorgehen vereinbart werden:

- Wenn Radonbelastungen in der Raumluft im Umgriff des Baugebietes bislang unbekannt waren und ohnehin ein wasserdichter Keller nach WU-Richtlinie oder nach DIN 18533 erforderlich ist, kann auf zusätzliche bauliche Radonvorsorgevorkehrungen verzichtet werden, wenn zusätzlich

- keine Aufenthaltsräume im Keller vorgesehen sind und
- eine Tür zwischen Keller- und Erdgeschoss eingeplant wird, gegebenenfalls als Nachrüstung.

Sollte im Nachgang dennoch eine gesundheitsbelastende Radonbelastung

in der Raumluft von Aufenthaltsräumen festgestellt werden, können zusätzliche Lüftungsmaßnahmen für den Keller als Nachrüstung notwendig werden.

- Dort wo Radonbelastungen in der Raumluft oberhalb des Referenzwertes bereits bekannt sind oder Gebäudекeller nicht wasserdicht hergestellt werden, sollten die Hinweise im Radonhandbuch berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung von Radonvorsorgemaßnahmen ist eine Planerpflicht. Eine grundsätzliche oder allgemeine Hinweispflicht von Rohbauunternehmen liegt nach unserer Einschätzung – ohne weitere Anhaltspunkte – derzeit nicht vor.

! Das Bundesamt für Strahlenschutz unterhält ein Geoportal mit den bislang berechneten Radonpotenziale in der Bauwirtschaft im Raster 3 x 3 km unter [www.imis.bfs.de/geoportal](http://www.imis.bfs.de/geoportal).

Das Radonhandbuch finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter Quick-Link Nr. 143800000 und den Radonmaßnahmeplan unter Quick-Link Nr. 152200000.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

# Entsorgung von KMF-Abfällen

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zieht das INFO-Blatt „Entsorgung von KMF-Mineralfaserplatten“ (Stand 2017) zurück.

In der Baupraxis werden große Mengen von Baustoffen mit künstlichen Mineralfasern (KMF) verbaut. Diese fallen lose an, aber auch als Mineralfaserverbundplatten, Akustikdämmplatten und Deckenplatten. Sie werden unter anderem in Gebäuden zur Schall-, Brand- oder Wärmeschutzdämmung eingesetzt.

Bei der Entsorgung ist nach der Abfallverzeichnisverordnung zu unterscheiden zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen KMF (AVV 170603\* und AVV 170604). Bis 1997 wurden Baustoffe mit heute als gefährlich einzustufenden KMF-Materialien hergestellt und bis 2001 verbaut.

## Kritische Entsorgungssituation

Aktuell gibt es für künstliche Mineralfasern in Deutschland noch kein anerkanntes Verwertungsverfahren. KMF, die nicht als sortenreine KMF-Abfälle, wie zum Beispiel Verschnittreste, an den Hersteller zurückgegeben oder auf den Baustellen weiterverwendet werden können, sind grundsätzlich auf Deponien der Klassen I oder II zu entsorgen. Hierüber informiert die Deponie-Info 8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU). Auf bayerischen Deponien werden derzeit mehrere

10.000 Tonnen KMF-Abfälle pro Jahr abgelagert. Als gefährlich einzustufende KMF-Abfälle können grundsätzlich ohne Analytik aufgrund der in § 6 der Deponieverordnung geregelten Voraussetzungen für die Ablagerung abgelagert werden.

Im Jahr 2017 hat das LfU ein so genanntes INFO-Blatt „Entsorgung von KMF-Mineralfaserplatten“ herausgegeben. Hierin hatte es die Entsorgung von Mineralfaserplatten unabhängig von ihrer Gefährlichkeit auf Deponien aufgrund des so genannten DOC-Gehalts (gelöster organischer Kohlenstoff) als nicht mehr zulässig angesehen. In der Folge haben viele Entsorger ihre Kunden, die Bauunternehmen, informiert, dass sie diese Platten nunmehr nur noch in Untertage-Entsorgungsstätten anderer Bundesländer beseitigen können. Dies hatte zu einer Vervielfachung der Kosten für die Entsorgung geführt. Teilweise wurden 1.500 Euro netto pro Tonne Mineralfaserplatten für die Entsorgung aufgerufen.

## Erfolg unserer Lobbyarbeit

Aufgrund unserer fachpolitischen Arbeit, in der wir auf die umweltrechtlich nicht erforderliche Einstufung der Mineralfa-

serplatten hingewiesen hatten, hat das Bayerische Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 2. Juli 2019 nunmehr das INFO-Blatt „Entsorgung von KMF-Mineralfaserplatten“ vom Juli 2017 zurückgezogen.

Alle KMF-Bauabfälle können nunmehr aus umweltfachlicher Sicht wieder auf Deponien der Klassen I oder II in Bayern entsorgt werden. Wir gehen davon aus, dass dies zeitnah zu einer leichten Entspannung bei den Entsorgungspreisen führen wird.

! Das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 2.7.2019 zur Entsorgung von Mineralfaserplatten kann auf den Internetseiten unseres Verbandes unter der Quick-Link-Nr. 15260 0000 heruntergeladen werden.

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de



# Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes

## Ab sofort kostenlos zu beziehen

Der Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes, der unter Mitwirkung baugewerblicher Vertreter erstellt wurde, ist überarbeitet und in der 4. Auflage veröffentlicht worden. Ziel ist es, einheitliche Brandschutzgrundsätze für Planung, Durchführung, Betrieb und Instandhaltung vorzugeben und den am Bau Beteiligten eine Arbeitshilfe an die Hand zu geben.

Der Leitfaden wurde seit 1998 über die Grenzen der staatlichen Bauverwaltung bekannt und fand auch bei Kommunen, Architekten und Brandschutzplanern Anwendung. Er wirkt somit über den unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus. Neu aufgenommen wurde ein Abschnitt hinsichtlich Photovoltaikanlagen.

Das in den Anlagen beschriebene Atriumgebäude mit Versammlungsstättennutzung wurde als Beispielpraxis näher gestaltet.

Für dieses Gebäude wurden sowohl die Plandarstellungen, das Brandschutzkonzeptbeispiel als auch das Beispiel für ingenieurtechnische Nachweise neu erstellt. Des Weiteren wurde eine Reihe von Hin-

weisen für den Unterhalt, den betrieblich organisierten Brandschutz und die Durchführung von Großveranstaltungen ergänzt.

! Der Brandschutzleitfaden kann kostenfrei angefordert werden unter dem Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock oder unter dem Quick-Link 152400000 auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) eingesehen werden.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)



© Jo Panuwat D – stock.adobe.com

## FACHGRUPPEN

### STRASSEN- UND TIEFBAU

## 27. ZDB-Sachverständigenseminar für Straßen- und Tiefbauer

Das 27. Seminar des Fachbereichs Verkehrswegebau im Zentralverband Deutsches Baugewerbe zur Fortbildung von Sachverständigen des Straßen- und Tiefbaus findet am 22./23. November 2019 in Hannover statt.

Die Schwerpunktthemen sind:

- Pflasterhandwerk (Regelwerk, Wartung, Ausblühungen)
- Asphaltbau (Dimensionierung, Prüfung)
- Baurecht für Sachverständige

Teilnahmeberechtigt sind außer den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Straßenbauerhandwerk auch Interessenten, die eine Bestellung als ö.b.u.v. Sachverständiger anstreben.

Das Seminar dient der Vertiefung des Fachwissens und der Fortbildung im Sachverständigenwesen.

! Der Programmflyer kann auf den Internetseiten des LBB Quick-Link Nr. 152300000 heruntergeladen werden.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



# Weiterbildung zum Fachingenieur / Fachbauleiter „Pflasterbau“

Im Januar 2020 startet eine Fortbildung zum Fachbauleiter / Fachingenieur „Pflasterbau“ in Dresden.

Die TU Dresden bietet in Kooperation mit dem Europäischen Institut für postgraduale Bildung (EIPOS) im kommenden Jahr wieder eine berufsbegleitende Fortbildung zum Fachbauleiter / Fachingenieur „Pflasterbau“ an. Die Fortbildung wird vom ZDB unterstützt.

Die Fortbildung beginnt am 16. Januar 2020. Sie will Ingenieuren, Meistern, Technikern, Polieren und Vorarbeitern aus Straßenbauunternehmen, darüber hinaus aber auch Sachverständigen, Planern und Vertretern öffentlicher Auftragsverwaltungen ein vertieftes Wissen im Pflasterbau vermitteln.

Die berufsbegleitende Fachfortbildung vermittelt Fachwissen zur Pflasterbauweise in ungebundener und gebundener Bauweise, zu Plattenbelägen und zu versickerungsfähigen Pflasterbefestigungen.

Der Umfang der berufsbegleitenden Fachfortbildung beträgt 80 Präsenzstunden mit fünf Wochenendkursen von Donnerstag bis Samstag und schließt mit einer Klausur für den Fachbauleiter und einer zusätzlichen Hausarbeit und mündlichen Prüfung für den Fachingenieur ab. Bei erfolgreichem Abschluss wird ein Zertifikat ausgestellt.

! Informationen und Anmeldungen im Internetangebot von EIPOS: [www.eipos.de/weiterbildung/kurs/fachingenieurfachplaner-fachbauleiter-fuer-pflasterbau/](http://www.eipos.de/weiterbildung/kurs/fachingenieurfachplaner-fachbauleiter-fuer-pflasterbau/)

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

## Kompakte Asphaltbefestigungen

Das Bundesverkehrsministerium gibt Empfehlungen für die für Anwendung und Ausschreibung heraus.

Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) beabsichtigt, verstärkt die Kompaktasphaltbauweise in kommenden Baumaßnahmen umzusetzen. Hierfür hat das BMVI eine klare Empfehlung mit dem Allgemeinen Rundschreiben 05/2019 vom 3. Mai 2019 herausgegeben.

Das BMVI setzt bei der kompakten Asphaltbauweise auf die damit verbundenen Vorteile wie zum Beispiel:

- verbesserter Schichtenverbund
- verbesserter Hohlraumgehalt und Verdichtungsgrad

- kürzere Einbauzeiten
- Ressourcenschonung.

Technische Basis sind die ZTV Asphalt-StB und das Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen (M KA) der FGSV.

Das BMVI weist im Weiteren darauf, dass kompakte Asphaltbefestigungen nur bei Einbauflächen > 6.000 m<sup>2</sup> eingesetzt werden, wobei auch Einzelflächen oder Abschnitte jeweils immer größer als 6.000 m<sup>2</sup> sein sollen. Weitere Details zur Vereinheitlichung der Ausschreibung und

zu den erforderlichen Randbedingungen für den Einsatz von Kompaktasphalt formuliert das BMVI in der Anlage zum ARS, zum Beispiel die Berücksichtigung von Mischanlagen und Logistik, die maximale Einbaudicke, Mindestradien und Querneigungen, Aufweitungen usw..

! Das ARS 05/2019 des Bundesverkehrsministeriums zu Anwendung und Ausschreibung von kompakten Asphaltbauweisen finden Sie im Bereich Wissen unseres Internetangebots unter der Quick-Link-Nr. 152500000.

Wir bitten Sie um Rückmeldung, sofern Regelungen aus Ihrer Sicht praxisfremd formuliert wurden bzw. wenn Ausschreibungen des Bundes diese Vorgaben nicht einhalten.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB) wurden mit Bekanntmachung vom 16. Januar 2018 in Bayern eingeführt. Wir informierten hierüber in BLICKPUNKT BAU Heft 1/2018, S. 22). Mit dem Handbuch ZTV E-StB liegt nun ein Kommentar und Kompendium zu den ZTV E-StB vor.



Die ZTV E-StB 17 sind ab 1. Januar 2018 bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen-, der Staatsstraßen- und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und werden den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde gelegt. Der Kirschbaumverlag Bonn hat nunmehr mit dem Handbuch ZTV E-StB einen Kommentar und Kompendium zu den ZTV E-StB vorgelegt.

Der Autor des Handbuches hat im Einverständnis mit der FGSV das neue Regelwerk in diesem Handbuch im gesamtheitlichen Kontext mit dem technischen Wissensfortschritt und dem nationalen und europäischen Normenwerk erläutert,

wie das bereits in der ersten Ausgabe dieses Handbuchs im Jahre 1979 geschehen ist.

Wichtige aktuelle Themenbereiche des Handbuches sind z. B.:

- Die Fortentwicklung von Bauweisen im Erd- und Felsbau sowie der Verbundbauweisen mit Geokunststoffen und Leichtbaustoffen;
- Die Einführung des europäischen Normenwerkes über geotechnische Untersuchungen;
- Die Nutzung neuer Baustoffe;
- Die Verwertung von Bodenmaterialien und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen;
- Besondere Sicherheitsbauweisen;
- Maßnahmen zur Bodenreinigung, Schadstoffminimierung und Schadstoffabdichtung.

Ein spezielles Sonderkapitel in Teil 3 beinhaltet Grundsätze und Wissenserfahrungen zu speziellen Themen, die in Zusammenhang mit den ZTV E-StB-Regelungen insbesondere auch für den Bau kommunaler und ländlicher Wege, von Bedeutung sind. Insgesamt betrachtet bilden die drei Teile des Handbuches in ih-

rer inhaltlichen Bindung und Verknüpfung mit den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie den fortgeschrittenen Wissensstand einer Einheit als Gesamtwerk des Erd- und Felsbaus.

## ! Rudolf Floss

Handbuch ZTV E-StB, Kommentar und Kompendium Erdbau / Felsbau / Landschaftsschutz für Verkehrswege, 5. Auflage Kirschbaumverlag Bonn ISBN-Nr. 978-3-7812-2052-2 August 2019

## Bezug:

Kirschbaumverlag GmbH  
Fachverlag für Verkehr  
und Technik, Bonn  
Telefon 02 28 / 9 54 53 - 0  
[www.kirschbaum.de](http://www.kirschbaum.de)

## @ Holger Seit

[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



# Neues Handbuch zur ZTV BEA-StB

Der Kirschbaumverlag hat die 2. Auflage des Handbuchs und Kommentars für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise (ZTV BEA-StB) veröffentlicht.



Die Neuauflage wurde auf den neuesten Stand des Technischen Regelwerks gebracht. In der 2. Auflage des Handbuchs erläutern die Autoren aus Verwaltung, In-

dustrie und Wissenschaft ausführlich die bauliche Erhaltung von Asphaltstraßen nach den ZTV BEA-StB 09/13 und beschreiben Besonderheiten im kommunalen Straßenbau, auf Landstraßen, bei der Erhaltung von Verkehrsflächen aus Beton in Asphaltbauweise sowie bei lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten. Die bautechnischen Neuerungen und Änderungen im tangierenden Technischen Regelwerk seit der Einführung der ZTV BEA-StB 09/13 finden ebenfalls weitgehend Berücksichtigung.

Mit dem Handbuch und Kommentar ZTV BEA-StB ist es gelungen, Hinweise zur adäquaten Planung und hochwertigen Ausführung von Erhaltungsmaßnahmen zu geben.

**!** ZTV BEA-StB:  
Handbuch und Kommentar für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise  
ISBN-Nr. 3781220400

**Bezug:**  
Kirschbaverlag GmbH  
Fachverlag für Verkehr und Technik, Bonn  
Telefon 0228 / 9 54 53 - 0  
[www.kirschbaum.de](http://www.kirschbaum.de)

**@** Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

 DAS  
BAYERISCHE  
BAUGEWERBE



## Fachverband Fliesen und Naturstein veröffentlicht überarbeitete Merkblattsammlung

Den Mitgliedsbetrieben stehen 13 aktuelle technische Merkblätter zur Verfügung.

Der Fachverband Fliesen und Naturstein (FFN) im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat seine Merkblattsammlung komplett überarbeitet.

### Folgende Merkblätter gehören zur Sammlung:

1. Belagskonstruktionen mit Fliesen und Platten außerhalb von Gebäuden
2. Bewegungsfugen in Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten
3. Fliesen und Platten aus Keramik, Naturwerkstein und Betonwerkstein auf Gussasphaltestrich (AS)
4. Fliesen und Platten aus Keramik, Naturwerkstein und Betonwerkstein reinigen, schützen und pflegen
5. Großformate
6. Hinweise für die Ausführung von Abdichtungen im Verbund mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten für den Innenbereich
7. Hinweise für Planung und Ausführung keramischer Beläge im Schwimmbadbau
8. Höhendifferenzen in keramischen, Betonwerkstein- und Naturwerksteinbekleidungen und Belägen
9. Keramische Fliesen und Platten, Naturwerkstein und Betonwerkstein auf zement- und calciumsulfatgebundenen Estrichen im Wohnungsbau oder bei ähnlicher Nutzung
10. Mechanisch hoch belastbare keramische Bodenbeläge
11. Putz und Trockenbau in Feuchträumen mit Bekleidungen aus keramischen Fliesen und Platten oder Naturwerksteinen
12. Treppen aus keramischen Fliesen und Naturwerkstein im Außenbereich
13. Verlegung von Fliesen und Platten auf Entkoppelungssysteme im Innenbereich

Die Überarbeitung der Merkblätter erfolgte federführend durch den Technischen Ausschuss des Fachverbandes, zum Teil in themenspezifischen Arbeitskreisen. In die Beratung waren auch die Zulieferfirmen im Fliesenlegerhandwerk sowie kooperierende Verbände involviert.

**!** Das aktualisierte Komplettpaket ist ab sofort für unsere Mitgliedsbetriebe kostenfrei in der Rubrik „Wissen“ in unserem Internetangebot unter <https://www.lbb-bayern.de> im Mitgliederbereich abrufbar. Alle Merkblätter sind auch im neuen Handbuch für das Fliesengewerbe, Technik, 9. Auflage, 2019, Technik des FFN abgedruckt.

Das Handbuch wird derzeit kostenfrei an alle Mitgliedsbetriebe der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein versendet. Zusatzexemplare können zum Preis von 120,- Euro bei Sina Marek, Email: [marek@lbb-bayern.de](mailto:marek@lbb-bayern.de), Telefon 0 89 / 76 79 -133 bestellt werden.

**@** Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)





## Herstellung von Betonwerksteinen, Werkstieptreppen und Terrazzoböden

Die Fachgruppe BFTN und Bayerische BauAkademie bieten neue Seminare für die Erwachsenenbildung an.

Die Fortbildung gewerblicher Mitarbeiter wird im Baugewerbe immer wichtiger. Für gewerbliche Arbeitnehmer, die als Quereinsteiger in Betonfertigteilwerke oder in Betriebe des Betonsteinhandwerks gekommen sind und bereits über einige Monate Baustellenerfahrung verfügen, bietet die Bayerische BauAkademie in Zusammenarbeit mit der Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein und der BG BAU erstmals drei neue mehrtägige Kurse an.

### Übersicht der geplanten Seminare

#### Fachkraft für das Herstellen und Bearbeiten von Betonwerksteinen

Seminarziel: Den Teilnehmern werden solide Grundlagen für das Herstellen und Bearbeiten von Betonwerksteinen vermittelt. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung praktischer Fertigkeiten. Diese

werden durch notwendige theoretische Grundlagen zur Baustoff- und Fachkunde sowie Arbeitssicherheit etc. ergänzt.

#### Fachkraft für das Verlegen und Versetzen von Treppen, Stufen und Platten aus Betonwerksteinen

Seminarziel: Transportieren, Montieren, Verlegen, Versetzen und Verankern von Betonwerksteinen insbesondere als Flä-

chenbelag, bei Treppen und Stufen.

#### Fachkraft für das Herstellen von Terrazzoböden

Seminarziel: Die Teilnehmer erlernen das Planen, Herstellen, Verlegen, Bearbeiten, Behandeln und Instandsetzen von Terrazzoböden und zementgebundenen geschliffenen Böden.

! Die Seminare werden durchgeführt, wenn sich eine Mindestanzahl von Interessenten meldet. Nähere Informationen zu den Lehrgängen finden Sie auf den Internetseiten der Bayerischen BauAkademie unter [www.baybauakad.de](http://www.baybauakad.de). Wenn Sie Interesse daran haben, dass Ihre Mitarbeiter an einem oder mehreren der Seminare teilnehmen, bitten wir Sie, mit der Bayerischen BauAkademie, Herrn Stephan Rost, E-Mail: [srost@baybauakad.de](mailto:srost@baybauakad.de) oder mit dem LBB, Herrn Holger Seit, [seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de), Kontakt aufzunehmen.

@ Holger Seit | [seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)





## Bundesverband Ausbau und Fassade

### Joachim Lehnert neuer stellvertretender Vorsitzender

Der Bundesverband für Ausbau und Fassade hat die Ämter des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter neu besetzt. Zu den letzteren gehört unser Bayerischer Landesfachgruppenleiter Joachim Lehnert.



© BAF

Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für Ausbau und Fassade am 12. September 2019 in Berlin wurde das Amt des Vorsitzenden mit Stuckateurmeister Oliver Heib aus St. Ingbert im Saarland neu besetzt. Unser bayerischer Landesfachgruppenleiter, Joachim Lehnert wurde neben Wolfgang Germerott aus Niedersachsen mit großer Mehrheit zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Der BAF wird somit weiterhin von einem Vorstandsteam bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern geführt. Wir gratulieren herzlich und wünschen dem gesamten Vorstand eine erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

#### Übersicht des Vorstandes

##### Vorsitzender:

Stuckateurmeister Oliver Heib  
Albert Heib GmbH  
Winnweg 5, 66386 St. Ingbert

##### Stellvertretende Vorsitzende:

Stuckateurmeister Dipl.-Ing. Wolfgang Germerott  
Germerott Innenausbau GmbH & Co. KG  
Robert-Bosch-Straße 3, 30989 Gehrden

Stuckateurmeister Joachim Lehnert  
Stuckgeschäft Lehnert GmbH  
Olivenweg 4, 90441 Nürnberg

##### Weitere Mitglieder des Vorstandes:

Stuckateurmeister Jörg Ottmeier  
Ottmeier Stuckgeschäft  
Buschstraße 16, 45276 Essen

Stuckateurmeister Hans-Peter Reckert  
Hans-Peter Reckert GmbH  
Binger Weg 12, 55437 Ockenheim

Stuckateurmeister Peter Scheidel  
Fa. Edmund Scheidel – Stuckateurmeister  
Alfred-Nobel-Straße 14 A, 68519 Viernheim

Dipl.-Kfm. Michael Walloschek  
Viktor Walloschek & Sohn GmbH  
Schwalbenweg 3 – 5, 58455 Witten

Der Bundesverband Ausbau und Fassade im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) setzt sich aus den Landesfachgruppen und selbstständigen Fachorganisationen einzelner Bundesländer zusammen. Der BAF ist bestrebt, einen regen Informationsaustausch mit den maßgeblichen Branchenverbänden zu sichern und unterhält intensive Kontakte zu den privaten als auch öffentlichen Auftraggebern.

Die technischen Entwicklungen und Innovationen auf dem Gebiet Stuck-, Putz-, Trockenbau und Dämmsysteme zu bewerten, wichtige Fragen technischer Art auch im Zusammenhang mit handwerkspolitischen Aspekten zu behandeln und bei der deutschen sowie europäischen Normung mitzuwirken, bilden das wesentliche Leistungsspektrum des Bundesverbandes Ausbau und Fassade. Ferner ist der BAF Kooperationspartner der Messe Farbe-, Ausbau und Fassade und im Beirat der „denkmal“, der europäischen Messe für Denkmalpflege, Restaurierung und Altbaupflege vertreten.

@ Andreas Büschler | bueschler@lbb-bayern.de



© BAF

Auf dem Bild zu sehen (vlnr): Michael Walloschek, Joachim Lehnert, Oliver Haip, Wolfgang Gernerott, Peter Scheidel, Hans-Peter Reckert, Jörg Ottmeier

## WIR SPANNEN DAS NETZ RUND UM PROFESSIONELLES BAUEN.

Eine Branche, in der so viel passiert, braucht ein Portal, in dem das alles steht. Angefangen bei Baurechtsänderungen und Steuergesetzen bis hin zu technischen Neuheiten und innovativen Baustoffen: Wenn sich was tut, erfahren Sie es bei uns. Aktuell und täglich nützlich.

Wer hier reinschaut baut schon mal vor: Mit gut aufbereiteten, zeitsparenden und umfassenden Informationen.



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)





## Bauen mit IQ-Mitglieder: 0-Ton Interview



© privat

*Für uns ist Bauen mit IQ unverzichtbar. Wir konnten unsere Betriebsabläufe erheblich optimieren und Kosteneinsparungen erzielen. Bei Ausschreibungen können wir nachweisen, dass wir ein Qualitätsmanagementsystem besitzen. Um den „IQ-Gedanken“ zu verstehen hilft die Selbstbeurteilung auf [www.bauen-mit-iq.de](http://www.bauen-mit-iq.de) (Dauer ca. 3 Minuten). Jeder Betrieb stellt schnell fest, wo er steht und sieht, welches Verbesserungspotenzial vorhanden ist.*

Das IQ-System sorgt für

- mehr Qualität und größere Freiräume,
- mehr Zahlentransparenz und bessere Ergebnisse bzw. Renditen,
- einfache und klare Spielregeln für Mitarbeiter und mehr „gelebte Verantwortung“, was auch die Motivation des Bau-Teams erhöht.



### Dipl.-Ing. (FH) Gisela Raab

Dipl.-Ing. (FH) Gisela Raab ist Baubiologin IBN, baubiol. Energieberaterin IBN sowie Geschäftsführerin der RAAB Baugesellschaft mbH & Co. KG

### ! Bauen mit Innungs-Qualität e.V.

Bauen mit IQ ist eine Qualitätsgemeinschaft entwickelt von Unternehmern – für Unternehmer. Ziel ist es unter anderem durch die Optimierung der Betriebsabläufe Kosten zu sparen und die Qualität der Bauleistung kontinuierlich zu verbessern. → Was dann ebenfalls wieder Kosten spart.

Wir empfehlen Ihnen unser IQ-Grundlagen-Seminar „Ihr Weg zum Qualitätsbetrieb“ in der Bayerischen BauAkademie, Feuchtwangen.

Weiter Infos unter: [www.bauen-mit-iq.de](http://www.bauen-mit-iq.de)

@ Andreas Büschler  
bueschler@lbb-bayern.de



© Calado – stock.adobe.com



# VERANSTALTUNGEN

## 21. Sachverständigentage für das Fliesenlegerhandwerk

**Datum:** 5. bis 6. November 2019  
**Ort:** Hotel Esperanto Esperantohalle  
Esperantoplatz,  
36037 Fulda  
**Veranstalter:** Fachverband Fliesen  
und Naturstein im ZDB

## 20. Internationales Sachverständigentreffen für den Fußboden

**Datum:** 8. bis 9. November 2019  
**Ort:** Mercure Hotel  
Maininsel 10 – 12  
97421 Schweinfurt  
**Veranstalter:** Institut für Baustoffprüfung  
und Fußbodenforschung Troisdorf  
und der ZDB

## 6. Deutscher Bauwirtschaftstag in Verbindung mit dem 12. Deutschen Obermeistertag

**Datum:** 12. bis 13. November 2019  
**Ort:** Hotel Titanic Chaussee Berlin  
Chausseestraße 30  
10115 Berlin-Mitte  
**Veranstalter:** ZDB

## 27. ZDB-Sachverständigenseminar für Straßen- und Tiefbauer

**Datum:** 22. bis 23. November 2019  
**Ort:** Hannover  
**Veranstalter:** Fachbereich  
Verkehrswegbau im ZDB

## 6. Begabtenförderung im bayerischen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk

**Datum:** 25. bis 29. November 2019  
**Ort:** Bauinnung Augsburg  
**Veranstalter:** Das Bayerische Baugewerbe

## Winterseminar der süddeutschen Estrichleger

**Datum:** 23. bis 25. Januar 2020  
**Ort:** im Tannenhof in Weiler im Allgäu  
**Veranstalter:** Landesfachgruppe  
Estrich und Belag im LBB  
und Innung Estrich und Belag  
Württemberg

## Wintertagung 2020 in Saalbach

**Datum:** 29. Januar bis 1. Februar 2020  
**Ort:** Hotel Saalbacher Hof  
Dorfplatz 27 A  
A-5753 Saalbach  
**Veranstalter:** Das Bayerische Baugewerbe

## Bayerischer Estrichtag 2020

**Datum:** 29. April 2020  
**Ort:** Taufkirchen  
**Veranstalter:** Landesfachgruppe  
Estrich und Belag im LBB  
und Frieser München GmbH



© WavebreakMediaMicro – stock.adobe.com

➤ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-  
möglichkeiten finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de).

# 3 FRAGEN AN:

## Dipl.-Ing. (FH) Adolf Kugelmann

### Vorsitzender der Fachgruppe Hoch- und Massivbau



© Kreishandwerkerschaft Augsburg

**BLICKPUNKT BAU:** Herr Kugelmann, Sie haben in den letzten Monaten an der Entstehung der „Broschüre Rohbauausführungsdetails“ mitgewirkt. Was sind die Hauptziele und Schwerpunkte dieser Veröffentlichung?

**Adolf Kugelmann:** Unser Ziel war, ein Nachschlagewerk für unsere Mitglieder zu entwickeln, das als rechtssicheres Referenzwerk für Planer und Sachverständige etabliert werden kann. Dieses Projekt sollte nicht von den Interessen der Baustoffproduzenten geleitet oder akademischer Natur sein, sondern ganz im Zeichen der praktischen Bauerfahrung stehen. Besondere Schwerpunkte liegen auf der sicheren Ausführbarkeit und auf der Wirtschaftlichkeit der Baukonstruktionen. In diesem Sinne ist die Broschüre von Praktikern geschrieben- und für Praktiker

gedacht. Unsere Fachgruppe Hoch- und Massivbau war in den letzten Jahren immer wieder mit Einzelfragen zum richtigen, den technischen Regeln entsprechendem Bauen befasst. Das dafür erforderliche Wissen liegt uns im Verband größtenteils vor, nämlich als Erfahrung unserer Unternehmer. Es fehlte nur ein übergreifender Leitfaden, der alle Teilbereiche eines Hauses abdeckt und den einzelnen Baukonstruktionen einen verbindlichen Rahmen gibt.

**BLICKPUNKT BAU:** Das klingt, als müssten sie dabei viele Meinungen zur Baupraxis unter einen Hut bringen. Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit?

**Adolf Kugelmann:** Das ist richtig. Schon in den ersten Sitzungen hat sich gezeigt, dass allein in Bayern von Region zu Region unterschiedlich gebaut wird. In der Diskussion kristallisierte sich aber heraus, in welchen Arbeitsweisen technische oder wirtschaftliche Vorteile liegen. Es ist uns gelungen, aus der gelebten Baupraxis gemeinsame Herangehensweisen zu identifizieren und in Form von Detailzeichnungen zu Papier zu bringen. Das wäre niemals möglich gewesen ohne das große Engagement und die Offenheit meiner Kollegen. Um die Sicherheit der Baudetails zu gewährleisten und mit den technischen Normen abzugleichen, haben wir auch

den Verein zur Qualitäts-Controlle am Bau (VQC) sowie den TÜV beteiligt. Unsere Zwischenergebnisse immer wieder an die Beteiligten versendet. Jeder konnte daraufhin Einsprüche und Bedenken zurücksenden, sodass jeweils eine neue „Nörgelvorlage“ entstanden ist. Das war für uns ehrenamtlich tätige Rohbauunternehmer ein mühevoller Prozess aber die Arbeit hat sich gelohnt. Diesen Herbst ist es soweit, und eine druckreife Version liegt vor.

**BLICKPUNKT BAU:** Der finale Entwurf wird also bald veröffentlicht. Worin liegt der konkrete Nutzen des Bandes für die Mitgliedsbetriebe?

**Adolf Kugelmann:** Viele unserer Kollegen haben schlechte Erfahrungen mit Gutachtern gemacht und mussten immer wieder Geld in überflüssige Nachbesserungen investieren – nur um die Diskussion schnell und ohne Rechtsstreit abzuschließen. Als einzelner Bauunternehmer konnte man dem wenig entgegensetzen. Mit diesem Band stellen wir Rohbauunternehmer unsere gemeinsame praktische Expertise einschließlich VQC und TÜV zu Verfügung, die dabei helfen kann, eben dies zu verhindern. Die Leser bekommen eine Anleitung, wie man die wichtigsten Rohbaudetails richtig konstruiert und einer Begutachtung von dritter Seite standhält. Einer der schwierigsten Punkte war das Sockeldetail – an dem viele Unternehmer immer wieder Lehrgeld bezahlt haben. Denn der Sockel bietet sehr viele Angriffspunkte – zum Beispiel Feuchtigkeit, Wärmebrücken, usw. Es gab gerade hierzu zunächst große Meinungsverschiedenheiten. Nach langen Diskussionen haben wir auch hierzu gute, praxisnahe Konstruktionen festhalten können, die jeder Begutachtung standhalten!

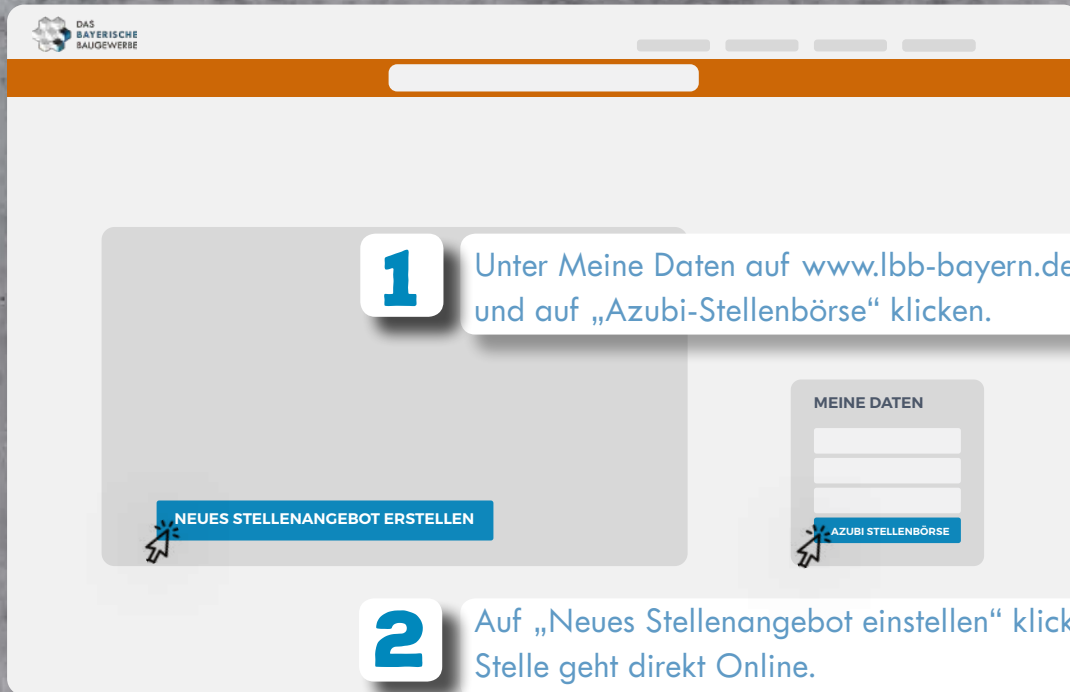
**BLICKPUNKT BAU:** Vielen Dank für das Gespräch!

## Dipl.-Ing. (FH) Adolf Kugelmann

- 1980 Abschluss der Ausbildung zum Maurer
- 1984 Abschluss des Studiums an der Fachschule für Bautechnik München als Bautechniker und Maurermeister
- 1987 Stufenweise Eingliederung in die Geschäftsleitung des elterlichen Bauunternehmens
- 2008 Mitglied im Berufsbildungsausschuss des LBB
- 2011 Vorsitzender der Fachgruppe Hochbau im LBB  
Vorstand und stellvertretender Obermeister der Bauinnung Augsburg
- 2015 Vorsitzender des Baumaschinenausschusses im ZDB

# FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

Stellen Sie mit wenigen Klicks Ihren freien Ausbildungsplatz kostenlos als Stellenanzeige auf [www.bauberufe.bayern/stellenfinder](http://www.bauberufe.bayern/stellenfinder) ein.



The screenshot shows a web browser window with the logo 'DAS BAYERISCHE BAUWERBE' in the top left. A search bar is at the top. Below it, a large grey button labeled 'NEUES STELLENANGEBOT ERSTELLEN' has a mouse cursor pointing to it. To the right, a 'MEINE DATEN' menu is open, showing a list of options with 'AZUBI STELLENBÖRSE' highlighted and a mouse cursor pointing to it.

- 1** Unter Meine Daten auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) einloggen und auf „Azubi-Stellenbörse“ klicken.
- 2** Auf „Neues Stellenangebot einstellen“ klicken und die Stelle geht direkt Online.

Die Stelle erscheint automatisch im Stellenfinder auf [www.bauberufe.bayern/Stellenfinder](http://www.bauberufe.bayern/Stellenfinder)





HOCH- UND  
MASSIVBAU



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU